

"DIE RUHENDE EINRICHTUNG DES RECHTS".

Recht und Rechtsdenken in Musils "Mann ohne Eigenschaften"

Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken

...auch die Perception eines wissenschaftlichen Gedankens geschieht genau so wie die des Kunstwerks...

... die Wissenschaft strebt nach dem Allgemeinen, die Kunst nach dem Exemplarischen...

...Dichtung ist nicht bloß Schilderung, sondern in erster Linie Ausdeutung des Lebens...

Robert Musil (1)

I

"Doch was weitertreibt, ist das Ungenügen an dem, was ist" (2). Es gehört zu den intensiven, unauslöschlichen Erfahrungen dieses Seminars (3), daß der Geist nicht zur Ruhe kommt, daß Texte mit immer neuen Schichten, Ansätzen und Gedanken durchsetzt, von ihnen überlagert werden. So muß ich auch Ihre Nachsicht dafür erbitten, daß sich die scheinbare Konsistenz der ursprünglichen Überlegungen auflöst in Fragmente, welche die Selbstgewißheit eines geordneten Systems von Begriffen und Vorstellungen hinter sich lassen.

Das könnte, ja müßte schon damit beginnen, daß ich in Anknüpfung an bestimmte Pasagen des Referats von Monika Meister (4) jene Textstelle, in der Clarisse über das Verhältnis von Krankheit und Verbrechen räsoniert, in Beziehung setze zu einer bemerkenswerten Sentenz des französischen Soziologen Emile Durkheim. Über Clarisse heißt es da:

"Gewisse Krankheitsbilder sind nicht persönliche, sondern auch soziale Erscheinungen - diesen Satz unterstrich sie. (...) Dann kam ein Satz, den sie wieder unterstrich: Es ist nicht ausgeschlossen, daß das, was heute bloß zur inneren Destruktion wird, einstens wieder konstruktiven Wert haben wird" (S. 1734). Und bei Durkheim steht: "Wie oft ist das Verbrechen wirklich oft bloß eine Antizipation der künftigen Moral, der erste Schritt zu dem, was sein wird" (5).

Solche Sätze gewinnen - vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß Recht viel mit der Machtstruktur einer Gesellschaft zu tun hat, ja sogar einen Ausdruck dieser Machtstruktur darstellt - eine geradezu unheimliche, die Institutionen bedrohende Brisanz. Wenn in Rechtsnormen und ihrer Anwendung - wie problematisch ihr Verhältnis zur Wirklichkeit sonst immer sein mag - reale Machtverhältnisse sich abbilden, dann lassen derartige Sätze in der Tat nach gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen des Rechts und Verständigungsmöglichkeiten über Recht fragen, welche die gegebene Wirklichkeit und deren Interpretation - durch Juristen - überschreitet. Es ist dies jene Frage, die es zum Schlusse des Artikels wieder aufzunehmen gilt.

II.

Anläufe, immer neue Anläufe, weil einem nichts zufällt, allenfalls zustößt, widerfährt.

Es gibt etwas, das in uns weiterschreibt und nicht zu benennen ist - ausgelöst durch Hinhören, das nicht aufhören will - und ausgelöst bleibt. Der Jurist, der seinen Text über Texte Musils noch einmal liest, um sich auf sein Referat über das Recht im "Mann ohne Eigenschaften" vorzubereiten, wird in der Bewegung seines Beobachtens und Denkens der Veränderung gewahr, die seine eigenen Sätze und Wörter inzwischen erfahren haben. Er liest sein Referat mit den Augen eines Fremden, der nicht begreifen kann, was das Geklapper einer Schreibmaschine, die ein Polizeiprotokoll oder ein Gerichtsurteil hervorbringt, mit Gerechtigkeit oder Recht zu tun haben soll. Er empfindet die Dürre und Öde eines Begriffsapparates, der sich unaufhörlich selber reproduziert, Abstracta und Generalia in einer Wüste von Systemen und Wörtern ausspuckt, die nach einer Oase verlangen, sie aber nie erreichen. Ja, er vermeint sogar zu spüren, daß in der Wüste von Klischees und Begriffen selbst die Fata Morgana einer gerechteren Welt gekommen ist. Wo das System dem Menschen überstülpt wird, nehmen sogar

Träume und Phantasien die Gestalt eines genormten Industrie-
produktes an, das überall im Handel erhältlich ist und gerne
gekauft wird. Auf Ware, auf die jedermann versessen ist,
bleibt der Händler nicht sitzen. Darum wird sie unaufhörlich
hergestellt.

Der Jurist, der seine Brille verloren hat und auf der Suche
nach seinen Rechtfertigungen mit dem Recht nicht mehr fertig
wird, kann seinen eigenen Text nicht mehr lesen, jedenfalls
nicht mehr wie ehemals. Sein System beginnt sich aufzulösen -
und damit er als Jurist. Ein Jurist, der befangen ist, ist
gefangen, keiner mehr. Denn die Unbefangenheit, mit der er -
etwa über Begriffe - verfügt, ist seine Schwäche, die zu-
gleich seine Stärke - über andere - ist. Geht ihm die Defini-
tionsmacht verloren, ist er - als Jurist - verloren. Das
könnte der Anfang einer neuen Lektüre der Welt, eines neuen
Schreibens sein, das seine Welt, die doch von so vielen Wän-
den und Vor-Wänden umstellt ist, mit neuen Wörtern füllt,
vielleicht sogar sprengt, eine private Utopie, die dennoch
über sein Ich hinausweist.

Der Jurist, der unbeirrbar und versessene Wirklichkeits-
mensch, könnte zum Möglichkeitsmenschen werden, könnte noch
einmal neu anfangen, wenn er das Unbenennbare, das Verschüt-
tete in ihm - vielleicht sein Bestets - weiterschreiben, den
unendlichen Prozeß in sich fortschreiten ließe - und nicht
durch ein Urteil, einen kategorischen Imperativ, der wie ein
Imperator sein Leben beherrscht, beendete.

III.

Doch der Jurist, der für Augenblicke geglaubt hatte, aus sei-
ner Welt heraustreten zu können, um eine andere, neue betre-
ten zu können, sieht sich von seiner eigenen Geschichte ein-
geholt, als Gefangener eines Ichs oder gar Über-Ichs, das im-
mer schon da war und überall ist. Er erfährt, daß er jenen
zugehört, die - so sagt es Thomas in den "Schwärmern" - "wie
Detektive wissen, was ist", die "fest sind", nichts "Bewegli-
ches bergen", Menschen, denen "eine Ahnung von Andersseinkön-
nen" fehlt. Ist es die Wirklichkeit seines Kopfes, die ihm
die Möglichkeit der Kopfflosigkeit nimmt?

Der Jurist erinnert sich wieder seines Ursprungs, des Verfah-
rens, mit Musils Texten umzugehen, eines Verfahrens, das um-
geht, was im Grunde nicht zu umgehen ist. Es hatte mit
Schlemmen begonnen, mit Schwelgen, dem Sich-Vollsaugen mit
dem Witz einer Sprache, die eigentlich verächtlich macht, was
ihm, dem Juristen, heilig sein müßte: sein Verständnis von

Recht, sein Selbstverständnis als Jurist. Er erinnert sich, wie er sich an diesen geistreichen Aperçus, an diesen Bonmots, die er wie Bonbons auf seiner Zunge zergehen ließ, delectierte, ihren Oberflächenreiz goutierte. Ihm fällt bei, daß er jene Texte nicht wie einen Apéritif, sondern wie ein ganzes Festmahl der Sprache, das aus vielen köstlichen Gängen besteht, genossen?, nein, verschlungen hat. Und er wird sich bewußt, daß dies nicht eine Möglichkeit ist, Musil zu lesen, sondern seine eigene, des Lesers Wirklichkeit.

Der Jurist, dem dies alles widerfährt, macht noch einmal einen Versuch, indem er die Geschichte von Ulrichs Verhaftung liest, um jenes Gehör wiederzugewinnen, welches das Geklapper des Polizei-, des Staats- und Rechts-Apparates aufzunehmen in der Lage ist. Aber vermag er - noch oder wieder - Ulrichs Gefühl nachzuempfinden, "in eine Maschine geraten zu sein, die ihn in unpersönliche, allgemeine Bestandteile zergliederte, ehe von seiner Schuld oder Unschuld die Rede war" (S. 150)? Kann der Jurist etwas mit der ironischen Bemerkung anfangen, daß es Ulrich "ungemein unangezeigt" schien, "einen Menschen aus den Fängen der Gerechtigkeit zu entlassen, der die Unbekümmertheit hatte, selbst in sie hineinzurennen" (S. 161)? Vermag er zu erkennen, daß es hier nicht nur um die Unangemessenheit der Sprache gegenüber einer Sache, die in höchstem Maße Angemessenheit verlangt, geht?

Es gibt wenigstens zwei Spielarten des Juristen: Die einen wollen immer schon gewußt haben, was gerecht ist und wie die gesellschaftlichen Verhältnisse rechtlich zu regeln sind. Die anderen wollen wissen, was gerecht und recht ist. Sie wollen es genau wissen. Beide Arten treffen sich in der Überzeugung, daß man entweder schon wisse oder doch wenigstens wissen könne, was gerecht und recht ist. An dieser durch nichts zu erschütternden Überzeugung halten sie fest aus der Auffassung heraus, daß Recht sein müsse und daß es - wenn es denn schon notwendig ist - auch gerecht sein müsse. Da es hiernach kein ungerechtes Recht geben kann, zweifelsohne aber Recht gibt, muß es eine Institution oder Profession in der Gesellschaft geben, die weiß, was gerecht ist, wenn schon die Gesellschaft selber diese Frage nicht beantworten oder lösen kann. Und was liegt näher, als daß die Juristen jene Institution verkörpern, die dem gemeinen Manne sagt, was er tun solle, damit er Recht tue - um niemanden scheuen zu müssen?

Es ist offenkundig, daß diese Sätze nicht von Musil stammen.

IV.

Musil hat sich immer wieder mit juristischen und rechtswissenschaftlichen Werken befaßt. Seine Tagebücher weisen eine Vielzahl von Eintragungen auf, die sich auf solche Veröffentlichungen beziehen. Nicht selten hat er daraus exzerpiert oder zitiert. Wenn sich in seinen einschlägigen Notizen Schwerpunkte ausfindig machen lassen, dann sind es deren zumindest zwei.

Auffallend stark - aber im Zusammenhang mit seiner ausgiebigen Auseinandersetzung mit dem Fall Moosbrugger eigentlich doch wieder nicht überraschend - ist der **kriminalistisch-strafrechtliche** Akzent, den Musil in der Heranziehung juristischer Literatur setzt. Da sind einstige kriminologische Standardwerke vertreten, wie etwa die "Criminologie" von Raffaele Garofalo (6) oder die "Kriminalsoziologie" Wilhelm Sauers (7). Da werden Werke über die "strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen" (Lew Zaitzeff) (8) oder über die "Psychologie jugendlicher Verbrecher" (E. Mendel) (9) zu Rate gezogen. Da finden sich ausgesprochen kriminalistische Werke wie Robert Heindls "System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminologie" (10). Da werden aber auch Standardarbeiten zum Wandel der Strafrechtsreformpolitik der dreißiger Jahre verwendet, die den Übergang vom liberalen zum autoritären Strafrecht signalisieren. So zeigt sich Musil mit Dahm/Schaffsteins Schrift "Liberales oder autoritäres Strafrecht?" (11) und Heinrich Drosts "Politik und Strafrechtsreform, zugleich eine Kritik" vertraut (12), jenen Arbeiten, die den Weg zu einem faschistischen Strafrecht bereiten sollten.

Ein zweiter Strang in der Benutzung rechtswissenschaftlicher Literatur zieht sich zur **Rechtsphilosophie** hin, nicht zuletzt zur Rechtsethik. Hier begegnen uns wiederum ältere Standardwerke wie neuere Studien zum Thema. Einen "Klassiker" bildet etwa Samuel Freiherr von Pufendorfs grundlegende Darstellung "De jure naturae et gentium" (13). Ideengeschichtliche Werke spielen eine Rolle - so etwa Kurt Schillings "Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie im Überblick von den Griechen bis zur Gegenwart" (14) - ebenso wie Musil Grundfragen von Recht und Staat aus gegebenem Anlaß interessieren. Das reicht von Hans Kelsens "Reiner Rechtslehre" (15) bis hin zu spezifisch rechtsethischen Untersuchungen. Da wird man etwa mit August Eggers "Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches" (16) und Hans Barths Werk "Recht und Ethik" (17) konfrontiert.

So kann es auch nicht überraschen, daß im "Mann ohne Eigenschaften" allenthalben Aussagen zum Recht und zu den Juristen - freilich in unterschiedlichen Zusammenhängen - auftauchen. Dazu animiert namentlich die strafrechtliche Behandlung des Falles Moosbrugger. Daß Musil hier, wie Corino gezeigt hat (18), weitgehend authentisches Material, freilich vermittelt durch einschlägige Berichte Wiener Zeitungen, verwendet, gibt seinen Stellungnahmen ein besonderes Gewicht. Es ist ein Gewicht, das - wie darzulegen ist - schwer auf Juristen und ihrem Recht lastet, so schwer, daß es eigentlich nicht zu tragen ist - weshalb sie es ja auch so gerne ändern aufbürden.

V.

Im Kapitel III des ersten Teils seines Romans schildert Musil Auseinandersetzungen der Juristen über das Problem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, die entweder vorhanden sei oder verneint werden müsse (S. 534 ff.). Danach kann es für Juristen schon aus logischen Gründen "keine halbverrückten Menschen" geben, obgleich doch "die Übergänge von der Gesundheit zur Krankheit in der Natur gleitend sind" (S. 534). Dieses Problem beschäftigte, Musils Darstellung zufolge, auch einen vom Justizministerium zur Erneuerung des Strafgesetzbuches einberufenen Ausschuß, dem Ulrichs Vater angehörte (S. 535). Musil spielt damit offensichtlich auf Bestrebungen zur Reform des Österreichischen Strafgesetzes von 1852 an, das in der Zeit vor Ausbruch des ersten Weltkrieges noch galt, obwohl es letztlich auf das Strafgesetzbuch von 1803 zurückging (19).

Über diesen Reformausschuß verlautet u.a.:

"Die Kommission bestand aus ungefähr zwanzig Gelehrten, denen es möglich war, einige tausend Standpunkte zueinander einzunehmen, wie sich leicht nachrechnen läßt. Die Gesetze, die verbessert werden sollten, standen seit dem Jahre 1852 in Anwendung, es handelte sich also überdies um eine sehr dauerhafte Sache, die man nicht leichtfertig durch eine andere ersetzen darf. Und überhaupt kann die ruhende Einrichtung des Rechts nicht allen Gedankensprüngen der jeweils herrschenden Geistesmode folgen, - wie ein Teilnehmer richtig bemerkte" (S. 537).

In diesen Kontext gehört auch das Ergebnis, zu dem der "Ausflug ins logisch-sittliche Reich" der Jurisprudenz führt (S. 242 ff.):

"Gerichtshöfe glichen Kellern, in denen die Weisheit der Vorvorden in Flaschen liegt; man öffnet diese und möchte darüber weinen, wie ungenießbar der höchste, ausgegorenste Grad menschlicher Genauigkeitsanstrengung wird, ehe er vollkommen ist" (S. 244).

Recht wird hier also als eine "ruhende Einrichtung" charakterisiert, die sich wechselnden "Geistesmoden" nicht anpassen will und kann, vielmehr am Althergebrachten haftet. Stammt es nicht aus unvordenklicher Zeit? Hinter der ironischen Einkleidung scheint ein Strukturproblem des Rechtes auf, das über den konkreten Anlaß jener juristischen Auseinandersetzung hinausweist. In einer Tagebuchnotiz gibt Musil diesem Gedanken verstärkt, gleichsam zugespitzt Ausdruck:

"Es scheint, daß dieses planlose Verändern und später planvolle Versuchen eine der 'wenigen' Eigenschaften ist, denen die Menschheit ihren Aufstieg verdankt. Bloß auf dem Gebiet des Rechts und der Sitte ist es verpönt. Bloß auf diesem Gebiet gilt starr und unveränderlich als heilig" (20).

Musil attestiert Recht demnach wesentlich einen konservativen, ja konservierenden, wenn nicht gar stationären Grundzug.

Dies sieht er offensichtlich im Zusammenhang, ja sogar in Wechselwirkung mit dem Verhältnis des Juristen zur Wirklichkeit. Danach holt der Jurist "seine Begriffe nicht aus der Natur, sondern durchdringt die Natur mit der Flamme des Denkens und dem Schwert des Sittengesetzes" (S. 535). Dr. Pfeifer, der während des Besuches Clarisses im Irrenhaus über das Verhältnis der Juristen zu den Psychiatern nachdenkt, konstatiert dementsprechend: "Die Gerechtigkeit ist kein naturwissenschaftlicher Begriff" (S. 1360f.) - was freilich, nebenbei gesagt, keineswegs etwas daran ändert, daß es "schwer" ist, "der Gerechtigkeit in Kürze Gerechtigkeit widerfahren zu lassen" (S. 537).

In seiner Glosse über "Das verbrecherische Liebespaar" vom 20. März 1923 (21) kommt Musil einmal mehr darauf zu sprechen, daß die "Untersuchungen der juristischen Theoretiker, die sich bemühen, die Unverbrüchlichkeit des Rechts mit der Brüchigkeit seelischer Unterscheidungen in Einklang zu set-

zen", "nicht immer ohne Drolligkeit" seien (22). Dazu paßt, daß "die psychologischen Kenntnisse" der Mitglieder der Strafrechtsreformkommission "etwa um fünfzig Jahre zurückgeblieben" sind (S. 537).

Der Fall Moosbrugger(23) figuriert dann auch geradezu als Paradebeispiel für die hier apostrophierten Konflikte der Juristen mit der empirisch erfahrbaren Welt, mit der Wirklichkeit. Musil beschreibt das Verhältnis des Sexualmörders zu den Juristen in einer Weise, die an Deutlichkeit schwerlich zu überbieten ist:

"Die Juristen konnten zwar besser reden als er und hielten ihm alles mögliche entgegen, aber von den wirklichen Zusammenhängen hatten sie keine Ahnung" (S. 238).

"Die Genauigkeit (...) mit der der sonderbare Geist Moosbruggers in ein System von zweitausendjährigen Rechtsbegriffen gebracht wurde, glich den pedantischen Anstrengungen eines Narren, der einen freifliegenden Vogel aufspießen will, aber sie kümmerte sich ganz und gar nicht um die Tatsachen, sondern um den phantastischen Begriff des Rechtsguts" (S. 247f.).

Rechtsdenken erscheint hier als Ausfluß pedantischer Genauigkeit, die sich an "Phantasiegebilde" hält, während sich die "phantastische Genauigkeit" an Tatsachen orientiert (24). Demgegenüber sagt Musil in einem der späten Kapitel-Entwürfe zum "Mann ohne Eigenschaften":

"so gewiß die Welt nicht geschaffen ist, um menschlichen Forderungen zu genügen, so gewiß sind die menschlichen Begriffe geschaffen, um der Welt zu entsprechen, denn das ist ihre Aufgabe" (S. 1205).

So nimmt die "Jurisprudenz" auch "nicht Notiz davon", daß "die Natur" "die Übergänge" liebt und "auch im großen die Welt in einem Übergangszustand zwischen Schwachsinn und Gesundheit" hält. Eben deshalb gibt es "für Juristen keine halbverrückten Menschen" (S. 534). Ihre Logik muß die Psycho-Logik der Realität einfach ignorieren. Die Konsequenz zieht auch Ulrichs Vater in seiner Analyse jenes Problems:

"Wenn auch die empirische Logik Personen kennt, die teils krank und teils gesund sind, die Logik des Rechts darf in Betreff derselben Tat niemals ein Mischverhältnis zweier Rechtszustände zugeben, für sie sind die Personen entweder zurechnungsfähig, oder sie sind es nicht" (S. 318).

Das ergab schon der "Ausflug ins logisch-sittliche Reich":

"Denn wenn man teilweise krank ist, ist man nach Ansicht der Rechtslehrer auch teilweise gesund, so ist man wenigstens teilweise zurechnungsfähig; und ist man teilweise zurechnungsfähig, so ist man es ganz; denn Zurechnungsfähigkeit ist, wie sie sagen, der Zustand des Menschen, in dem er die Kraft besitzt, unabhängig von jeder ihn zwingenden Notwendigkeit, sich aus sich selbst für einen bestimmten Zweck zu bestimmen, und eine solche Bestimmtheit kann man nicht gleichzeitig besitzen und entbehren" (S. 243).

VI.

Der Modellfall, an dem Musil das Phänomen des Sichzurechtlegens von Wirklichkeit für juristische Zwecke, der Vergewaltigung von Realität durch den historisch und systematisch legitimierten, aber eben empirisch nicht beglaubigten Begriff für den Bereich des Strafrechts exemplifiziert, ist das Problem der verminderten Zurechnungsfähigkeit (25). Er sieht es begründet in der Position eines tertium non datur, die nur Raum läßt für die rigide Alternative von Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit. Damit knüpft Musil an jenes Strukturelement des Rechts an, das rechtssoziologisch seit einiger Zeit als "binäre Schematisierung" firmiert (26): eine Form von Entscheidungsvorgabe und Bewertungskriterien, welche die Rechtsanwender auf eine Ja/Nein-Alternative festlegt, damit aber die Komplexität, Vielgestaltigkeit gesellschaftlicher Wirklichkeit realiter nicht mehr abbildet, vielmehr auf eine Dichotomie reduziert, die der Realität nicht standhält.

Daß es stattdessen, wie immer wieder erfahren und belegbar, eine gleitende Skala von Zwischen- und Übergangsformen des "empirischen" Menschen gibt, die sich mit jener antithetischen Betrachtung nicht (zureichend) erfassen läßt, gerät dann juristisch aus dem Blick. Vor die Alternative gestellt, ihr normatives System eben der Komplexität des Lebens anzupassen oder diese souverän zu ignorieren, hätten sich die Juristen - so Musil - für die letztere Möglichkeit entschieden. Das glossiert er mit der ironischen Feststellung, für die Juristen gebe es "keine halbverrückten Menschen". Hieraus folgt denn auch in logischer Konsequenz: Wenn ein Straftäter teilweise einsichts- und entscheidungsfähig sei, sei er es ganz und müsse dementsprechend als Zurechnungsfähiger behandelt werden. Das dogmatische System, das für die Spielarten

und Abstufungen der eingeschränkten oder verminderten Zurechnungsfähigkeit jedenfalls nach Maßgabe der Alternative von Schuld oder Unschuld keinen Platz hat oder läßt (27), scheidet sie einfach als rechtlich irrelevant aus der Betrachtung aus, indem es sie der einen Kategorie zuschlägt. So schlägt Recht - vermeint man Musil sagen zu hören - zu, logisch schlagend, wo psycho- und soziologisch sich Wirklichkeit dem Rechtssystem nicht fügen will.

Wir haben es hiernach nicht nur mit der "ruhende(n) Einrichtung", sondern auch mit der in sich ruhenden Einrichtung des Rechts zu tun. Musil schreibt Recht zwei Strukturelemente zu, die sich wechselseitig bedingen, zumindest in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen: Recht als ein empirisch unbeglaubigtes, geschichtlich überliefertes System von Regeln und Kategorien, das sich gegen die Vielfalt des Lebens und den Wandel der Realität sperrt. Recht und Juristen erscheinen realitätsfremd, wenn nicht gar realitätsblind.

Daraus resultiert Musils teils ironische, teils sarkastische Charakterisierung des Verhältnisses von Recht und Wirklichkeit. Danach nimmt der Jurist diese entweder gleich gar nicht zur Kenntnis - etwa weil es für die normative, die begriffliche Bewältigung und Durchdringung der Welt gar nicht darauf ankomme - oder er hinkt hoffnungslos hinter einer Wirklichkeit her, die - wenn es sie denn je so gegeben hat - längst Geschichte ist.

Die eine Variante beschreibt die trivialisierende Formel: "um so schlimmer für die Wirklichkeit", wenn diese es etwa wagen sollte, die Norm zu konterkarieren. Die andere Variation scheint in der Bemerkung Musils auf, daß das psychologische Denkmodell, das Juristen ihren Gesetzen, namentlich Strafgesetzen, zugrundelegen, den Stand der Psychologie vor einem halben Jahrhundert wiedergibt, also längst veraltet und überholt ist. Das verweist - in satirischer Einkleidung - auf ein gebrochenes Verhältnis des Rechts zur Realität, Lebenswirklichkeit.

Juristen eignet, so heißt es vielfach, ein konservativer Grundzug. Er ließe sich mühelos mit jenem historischen, rückwärtsgewandten Wirklichkeitsverständnis erklären, das Musil bei Juristen vorgefunden hat. Wer Wirklichkeit noch nach 1900 mit den Methoden und Erkenntnissen des 19. Jahrhunderts interpretiert, wird auch dazu neigen, überkommenes Recht - so es sich denn seinerzeit praktisch bewährt hat - auch für das der jetzigen Zeit angemessene zu halten. Juristen agieren nicht, sie reagieren - sagt jene Kritik. Danach haben sie meist kein antizipatorisches, wohl aber häufig ein emanzipa-

torisches Verhältnis zur Wirklichkeit. Fast ist man versucht zu sagen: Sie nehmen Wirklichkeit nicht zur Kenntnis, sondern sie geben vielmehr davon Kenntnis, was für sie Wirklichkeit ist.

VII.

Die ironische, glossierende Art der Schilderung von Recht und Rechtsdenken der Juristen könnte leicht davon abhalten, der Problematik nachzuspüren, die sich hinter den zitierten Texten Musils verbirgt. Juristische Laien könnten sich dadurch rasch in ihrem Urteil oder Vorurteil über Juristen bestätigt fühlen. Juristen selbst mögen jene Charakterisierung als Karikatur statt als Abbild, bestenfalls als korrekturbedürftige Übertreibung oder Verzeichnung der Rechtswelt empfinden und zurückweisen (28). Literaturfreunde und -wissenschaftler mögen sich am Witz der Darstellung delectieren.

Das alles mag mehr oder minder legitim sein, ändert aber nichts daran, daß Musils Texte an immanente Strukturprobleme des Rechts, seiner Genese, Geltung und Handhabung rühren. Je ne Notate wären auch unter ihrem Wert verhandelt, würde man sie als bloß geistreiche, ironische oder witzige Aperçus oder Aphorismen verstehen und nicht zugleich als Aussagen, die vom Stoff des Rechts und seiner Anwendungspraxis zehren, die beide dem juristischen Laien oft geug als eine andere, fremde Welt erscheinen.

Denn offensichtlich lassen sich die Art juristischen Denkens und Argumentierens, die spezifisch juristische Begrifflichkeit, die juristischen Formen von Wirklichkeitsbewältigung nicht allein mit der Psyche und Sozialisation derer erklären, die Rechtsauslegung und -anwendung von Berufs wegen betreiben (29) - wenngleich Rechtssoziologen verschiedenster Provenienz nicht müde geworden sind, auch und gerade dem praktischen Juristen eine Vorstellung von Welt zu attestieren, die sich auf den Nenner der sog. Alltagstheorien bringen läßt (30), eine Sehweise also, die nicht den Alltag, wie er empirisch ist, wahrnimmt, sondern eher ein vorurteilsgespeistes und unüberprüftes Verhältnis zur Realität widerspiegelt. Vielmehr steht zu vermuten, daß die spezifisch juristischen Kategoriensysteme und Regeltechniken zugleich etwas mit der Funktion und dem Telos, natürlich auch mit dem Selbstverständnis von Recht zu tun haben. Dann sind es nicht so sehr dessen Verwerfungen und pathologische Formen, sondern eher dessen immanente Strukturen selbst, welche die skizzierten Probleme produzieren.

Bereits die Rechtssoziologie hat jene, in mancher Hinsicht nicht ganz neue Kritik in verschiedener Weise reflektiert. Nicht zuletzt hat sie Ansätze zur Erklärung der beschriebenen Sachverhalte beige-steuert. Das reicht von empirischen Bedingungen der Normgenese und -handhabung bis hin zu Eigentümlichkeiten der juristischen Profession und Professionalität (31). So fehlt im Repertoire der Erklärungsversuche auch der Hinweis auf die Komplexität hochgradig arbeitswilliger Gesellschaften nicht, die den Trend zum Spezialisten, zu Fachwissen und Fachsprache fördere (32).

Ein tradiertes, besser traditionelles Phänomen vieler Rechtsentwicklungen ist das des 'cultural lag', der kulturellen Verspätung des Rechts (33). Selten Vorreiter oder Vorbote künftiger gesellschaftlicher Lebensformen und Möglichkeiten der Lebensgestaltung, hinkt es oft genug den Erscheinungen des sozialen Lebens nach. Darin gründet auch seine Distanz zur, ja Distanzierung von der Wirklichkeit. Im Extremfall bedeutet dies Entfremdung, Lebensfremdheit des Rechts. Häufig werden sich jedenfalls Aspekte und Prozesse einer gewissen Lebensform abzeichnen, die leicht den Vorwurf von der Rückständigkeit des Rechts provozieren, Recht gesellschaftlicher und d.h. auch literarischer Kritik aussetzen. Dabei ist freilich nicht immer auszumachen, ob sich grundsätzliche Monita und Bedenken an die Adresse der Juristen richten, ob sie ihrem spezifischen Denk- und Argumentationsstil, der Rechtssprache als einer verwissenschaftlichten Fachsprache oder dem Recht selbst gelten.

Die Frage ist, ob dies sachgesetzlich bedingt, gleichsam naturnotwendig ist. Wenn Recht auf die Stabilisierung und Sicherung gesellschaftlicher Erwartungen und Verhältnisse angelegt ist, dann eignet ihm auch ein konservativer Grundzug. Das schließt Veränderungsprozesse nicht aus, erschwert und schränkt sie aber ein, um eben die Kontrolle über die Entwicklung nicht aus der Hand zu geben oder zu verlieren. Veränderungen werden mühsamer - und sie bedürfen gesellschaftlicher Rückkoppelung (34).

Lebt Recht auch und gerade von gesellschaftlichen Erwartungen, spiegelt es sogar bis zu einem gewissen Grad den sog. Zeitgeist wider, dann braucht es einen gewissen Rückhalt in der öffentlichen Meinung. Es tut sich - außerhalb revolutionärer Entwicklungen - außerordentlich schwer, Normen und Postulate entgegen verbreiteten Strömungen durchzusetzen (35). Erst wenn der Strom vorherrschender Tendenzen und Erwartungen eine andere Richtung eingeschlagen hat, in einem neuen Bett fließt, weist er auch dem Recht neue Ziele. Selbst dann handelt er sich leicht das Verdikt ein, Überständiges und Unzeitgemäßes mitzuschleppen - und damit nicht "auf der Höhe

der Zeit", der Lebenswirklichkeit zu sein; die Frage ist, ob nicht das, was sich - im Wortsinne - als bestimmende Tendenz artikuliert und - in Prozesse der Normgenese und -handhabung eingeht, nicht selbst schon hinter neuen gesellschaftlichen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herhinkt. "Wir stellen uns die Zukunft aus den Erfahrungen der Vergangenheit vor", sagt Musil in seinen Tagebüchern (36) - und weiter: "Wir halten in der Ethik noch bei der Scholastik, wir müssen von der Natur lernen" (37).

In der Tat hat der ganze begriffliche Apparat, das Kategoriensystem der Juristen, das Musil verschiedentlich - vor allem mit Bezug auf Elemente des Verbrechensbegriffs - Revue passieren läßt und anschaulich macht, vielfach keine reale Entsprechung, ist keineswegs auf den Begriff gebrachte Wirklichkeit, sondern vielmehr normativ verkürzte, eingeengte, ja veränderte - also letztlich doch bloße Vorstellungs-Welt. Das abstrakt-generalisierende Wesen von Rechtsnormen, das abstrakt-generalisierende Denken des Juristen erheischen anscheinend einen Begriffsapparat, der sich von den Realien des Lebens absetzt, ihnen gegenüber verselbständigt.

Nun liegt es ja im Wesen einer Rechtsnorm - wie einer Norm überhaupt - daß sie als solche nicht Wirklichkeit abbildet, sondern daß sie vielmehr wertend zu Vorgängen und Zuständen in sozialen Prozessen und Strukturen Stellung nimmt. Sie hat also kein deskriptives, sondern ein askriptives Verhältnis zur Wirklichkeit. Sie beschreibt nicht, sondern schreibt zu.

Das Problem ist indessen, ob es nicht Seinsgesetzlichkeiten, "sachlogische Strukturen" gibt, die ihrerseits das Recht vorformen, binden. Kann denn Recht gänzlich losgelöst, abstrahiert von der Wirklichkeit nicht nur gedacht werden, sondern auch realiter existieren? Sind Normen nicht auch abhängig von der Wirklichkeit, die sie zu regeln beanspruchen? Treibt Wirklichkeit nicht aus sich Fragen heraus, die sachentsprechend gelöst und d.h. normativ entschieden werden müssen (38)? Jedoch werden rechtsphilosophische, nicht zuletzt strafrechtsphilosophische Versuche, so etwas wie eine ontologische Struktur des Rechts zu begründen (39), nach wie vor kontrovers, zumindest skeptisch beurteilt. Die Schwierigkeit liegt ersichtlich darin, daß die soziale Wirklichkeit nicht schon selbst den Schlüssel zur Regulierung und normativen Lösung ihrer Konflikte und Probleme in sich trägt, sondern allenfalls bestimmte Topoi, an denen sich rechtliche Entscheidungen orientieren können, erkennen läßt oder vorgibt (40). Immer schon werden - im Idealfall ausgehandelte oder konsentierten - normative Erwartungen erforderlich, die an die soziale Wirklichkeit herangetragen werden müssen. Diese Erwartungen und Zielsetzungen mögen gesellschaftlich überformt

oder vorgeformt sein, ja sogar empirischer Erfahrung entstammen. Aber da sie ihrerseits von sozialer Wahrnehmung(-sfähigkeit) wie normativen Denkstrukturen abhängen, bleiben in der Genese und Handhabung von Recht allemal wertende Elemente mitbestimmend, wenn nicht ausschlaggebend. Sie rekurrieren gewiß auf soziale Wirklichkeit oder erheben zumindest einen solchen Anspruch; doch entspringen sie letztlich stets einer bestimmten Welt-Sicht und Vorstellung von der Realität.

Juristisches Arbeiten schließlich ist auf Systemdenken angewiesen; hierin wird noch immer eine wesentliche Leistung der Rechtsdogmatik gesehen - heute freilich vor allem unter rechtsstaatlichen Auspizien der Berechenbarkeit und Transparenz von Recht (41). Zwar hat auch topisches, d.h. problemorientiertes Denken in der neueren Rechtsphilosophie und juristischen Methodenlehre eine Heimstatt gefunden (42), doch kann es die spezifische Qualität des Systemdenkens, die in der funktionalen und teleologischen Klärung und Ordnung rechtlicher Begriffe, Institute und Institutionen liegt, offenbar nicht ersetzen.

So akzentuiert Musils ironische, glossierende Darstellung bestimmte, wenn nicht gar bestimmende Strukturelemente des Rechts und Rechtsdenkens, die deren Verhältnis zur sozialen Wirklichkeit problematisieren. Sie legt den Finger auf offene juristische Wunden, ohne sie zu schließen. Wie sollten auch die gesellschaftlichen Deformationsprozesse und Auflösungserscheinungen, die Musil schildert, ausgerechnet vor dem Recht und den Juristen haltmachen!

Eine Konsequenz solcher Kritik könnte in der Forderung an die Juristen gesehen werden, sich um ein zeitgemäßes soziales und wirklichkeitsgerechtes Recht zu bemühen. Angesichts der ange deuteten grundsätzlichen Aporien und Dilemmata ließe dies auf eine naive Verkürzung, ja Banalisierung des Problems hinaus. Wie kann "die ruhende Einrichtung des Rechts" in Bewegung geraten - und sollte sie es überhaupt? Bewegend soll Recht schon sein - ob aber bewegt und wie beweglich? Wo doch die meisten ihre Ruhe haben wollen - obschon ihnen selber Bewegung recht guttäte! Vielleicht verweisen Musils Texte aber auch auf eine andere Möglichkeit: Die großen Worte von Recht und Gerechtigkeit, die Juristen im Munde zu führen pflegen, kleiner, jedenfalls so klein zu schreiben, daß sie dem realen Verhältnis von Anspruch und Leistung nahekommen. In Ulrichs Tagebuch liest Agathe: "Wir überschätzen...sowohl die Bedeutung des Wissens, des Rechts und der Vernunft als auch die Notwendigkeit des Zwangs und der Gewalt" (S. 1128).

VIII

Doch schöpfen jene kritischen Notate das aus, was sich - in Andeutung und Umrissen - als Rechtsverständnis aus dem "Mann ohne Eigenschaften" herauskristallisiert? Reduzieren sie sich auf "Moral- und Ideologiekritik" im gewöhnlichen Verstande (43)? Schließen sie nicht vielmehr die Frage nach der Gestalt eines neuen Rechts und Rechtsverständnisses ein - eine Frage freilich, deren Beantwortung jene ungeheuere Anstrengung des Denkens erfordert, wie sie im Blick auf die 'neue Moral', die 'andere Ethik' immer wieder angedeutet und beschrieben wird? Scheint doch selbst in der 'negativen Dialektik' der Moosbrugger-Geschichte, die Recht und Juristen geradezu als Karikatur ihrer selbst begreift, etwas von jenem 'anderen Zustand' des Rechts auf, den es in der Bewegung des Geistes hervorzubringen gilt.

Aber noch ist der Jurist seiner Vergangenheit verhaftet, die nicht allein die Geschichte und den Standort seiner Profession umschreibt. Noch hält ihn das Gefängnis seines Ichs gefangen, aus dessen Gittern, Mauern und normativen Zwängen es kein Entrinnen zu geben scheint. Und doch wird ihm allmählich bewußt, daß die ironische Glossierung von Recht und Juristen in jener Geschichte keineswegs Musils letzte Antwort zum Thema darstellt, daß sich vielmehr mit der Frage nach einer 'anderen Politik' oder einer 'anderen Organisation der Gesellschaft' notwendig auch die Frage nach einem anderen Verständnis des Rechts und seinem Verhältnis zur Gesellschaft stellt. Wie könnten das Recht, die Probleme seiner Entstehung, Beschaffenheit und Handhabung unberührt bleiben, weiterhin in tradierten Formen und Mustern traktiert werden, wenn alle übrigen normativen Sub- und Teilsysteme der Gesellschaft - wie etwa Religion und Moral - in Bewegung geraten sollen, transformiert werden müssen? Wie könnte Recht als eine Form der Lebens-, vielleicht sogar Über-Lebenssicherung - nach dem "Ende aller Sicherheiten" in bloßer Selbstreproduktion verharren?

Noch leben wir in der alten Geschichte des Rechts, haben noch nicht einmal den Vorraum einer neuen betreten. Noch hätten wir die Frage nach einer 'neuen', einer 'anderen Moral', die Musil gefordert hat und die gefordert ist (44), aufzunehmen. Noch verstehen wir unter Moral - so Ulrich - "eine Art von Polizeiforderungen, durch die das Leben in Ordnung gehalten wird" (S. 1028). Doch ahnt Ulrich schon früher:

"diese Ordnung ist nicht so fest, wie sie sich gibt; kein Ding, kein Ich, keine Form, kein Grundsatz sind sicher, alles ist in einer unsichtbaren, aber niemals ruhenden Wandlung begriffen, im Unfesten liegt mehr von der Zukunft als im Festen, und die Gegenwart ist nichts als eine Hypothese, über die man noch nicht hinweggekommen ist" (250).

Anmerkungen:

Das Verhältnis Musils zum Recht wird zwar in einer Vielzahl von Studien berührt, ist aber bisher nur Gegenstand einiger weniger Untersuchungen. Diese thematisieren indessen lediglich bestimmte Aspekte jener Beziehung: Jürgen Salzwedel: Staat und Gesellschaft im Denken Robert Musils. (Schriftenreihe Rechts- und Staatswissenschaftl. Vereinigung, Frankfurter Juristische Gesellschaft, H.4). Frankfurt o.J.; Hildegard Emmel: Das Problem des Verbrechens: Hermann Broch und Robert Musil. In: H.E.: Das Gericht in der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts. Bern 1963, S. 66-81 Heinz Müller-Dietz: Strafrecht und Psychiatrie im Werk Robert Musils. In: Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, S. 353-378.

1. Robert Musil: Tagebücher. Hrsg. von Adolf Frisé. Reinbeck bei Hamburg, 1981, Bd. 1, S. 36, 940, 969.

Erhellend das Kap. 'Literatur als Humanwissenschaft' bei Roger Willemsen: Robert Musil. Vom intellektuellen Eros. München 1985, S. 54 ff.

2. Dieter Wellershoff: Literatur und Lustprinzip. Essays. Köln 1973, S. 64.

3. Internationales Robert-Musil-Sommerseminar in Klagenfurt 1985. Der dort vorgetragene Text wurde überarbeitet, der Vortragsstil jedoch im Wesentlichen beibehalten.

4. Meister: Fall Moosbrugger - Fall Franza; Machtstruktur und sanktioniertes Verbrechen. In: Kunst, Wissenschaft und Politik von Musil bis Bachmann und Böll. Hrsg. von Josef Strutz. München 1986, S. 63-80.

5. Durkheim: Regeln der soziologischen Methode. Hrsg. von René König. Neuwied 1965 (2. Aufl.), S. 160.
6. Musil: Tagebücher, Bd. II, S. 379.
7. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 853, Bd. II, S. 638.
8. Musil: Tagebücher, Bd. II, S. 378f.
9. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 570, Bd. II, S. 377f.
10. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 754, Bd. II, S. 547.
11. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 854, Bd. II, S. 640f.
12. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 854, Bd. II, S. 640f.
13. Musil: Tagebücher, Bd. II, S. 409.
14. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 783f.
15. Musil: Tagebücher, Bd. II, S. 573. (Kelsen: General Theory of Law and State; vgl. auch Julius Moor: Reine Rechtslehre, Naturrecht und Rechtspositivismus; dazu Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 5851, Bd. II, S. 637f.).
16. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 985, Bd. II, S. 765f.
17. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 985, Bd. II, S. 765.
18. Corino: Ein Mörder macht Literaturgeschichte. Florian Großbratscher, ein Modell für Moosbrugger. In: Robert Musil und die kulturellen Tendenzen seiner Zeit. Hrsg. von Josef Strutz. München 1983, S. 130-147.
Corino: Zerstückt und durchdunkelt. Der Sexualmörder Moosbrugger im "Mann ohne Eigenschaften" und sein Modell. In: Musil-Forum 10 (1984), H. 1/2. Festschrift für Ernst Schönwiese, S. 105-119.
19. Vgl. Allgemeine Bestimmungen österreichischer Strafgesetzbücher 1768-1852 mit Auswahl zur Vergleichung zusammengestellt von Carl Stooß und Eberhard Frhr. v. Künßberg. Heidelberg 1909, S. 7, 20.
20. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 644.
21. Musil: GW 7, S. 669-671. Die Glosse betrifft jenes Verbrechen, das Alfred Döblin zum Gegenstand seiner dokumentarischen Erzählung "Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord" (Berlin 1924) gemacht hat (vgl. Musil, Gw 9, S. 1758).

22. Musil: GW 7, S. 670f.

23. Von Moosbrugger handelt eine ganze Reihe von Arbeiten. Außer den in Fn. 1 und 18 genannten Studien von Emmel und Müller-Dietz sind etwa zu nennen:

Gerd Müller: Dichtung und Wissenschaft. Studien zu Robert Musils Romanen "Verwirrungen des Zöglings Törleß" und "Der Mann ohne Eigenschaften". Uppsala 1971, S. 183-190.

Wolfgang Hädecke: Die Reise an den Rand des Möglichen. Wahnsinn und Verbrechen in Robert Musils Roman "Mann ohne Eigenschaften". In: Literatur und Kritik, H. 145 (1980), S. 301-309.

Wilhelm Braun: Moosbrugger danse. In: L'Herne: Robert Musil. Paris 1981, S. 230-237.

Tarmo Kunnas: Die Gestalt Moosbruggers im "Mann ohne Eigenschaften" von Robert Musil. In: Jahrbuch für finnisch-deutsche Literaturbeziehungen. Mitteilungen aus der deutschen Bibliothek Helsinki 15/16 (1982), S. 45-53.

Dietmar Goltschnigg: Die Rolle des geisteskranken Verbrechers in Robert Musils Erzählung "Die Vollendung der Liebe" und im "Mann ohne Eigenschaften" In: Beiträge zur Musil-Kritik. Bern/Frankfurt 1983, S. 149-160.

Herbert Herzmann: Der Tormann Moosbrugger. Über Musil und Handke. In: Wirkendes Wort 34 (1984), S. 67-76. Vgl. auch Willemsen (Fn.1), S. 110, 116f.

24. Zur (wissenschaftlichen) Genauigkeit i.S. Musils etwa Salzwedel (Fn.3), S. 26ff. (29); vor allem aber Willemsen (Fn.1), S. 77ff.

25. Zur wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion des Begriffs während der Zeit, in der der Roman spielt, Erardo Christoforo Rautenberg: Verminderte Schuldfähigkeit. Ein besonderer, fakultativer Strafmilderungsgrund? Heidelberg 1984, S. 72ff.

26. Niklas Luhmann: Rechtssystem und Rechtsdogmatik. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1974, S. 61ff.

27. Hinsichtlich der Strafvermessung gab und gibt es schon die Möglichkeit, wenigstens eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen - wenngleich auch dies seinerzeit umstritten war; vgl. die Bemerkung in einem zeitgenössischen Lehrbuch: "Man hat die Frage verwirrt, indem man die über das Mindestmaß sich erhebende, aber unter dem Durchschnittsmaß zurückbleibende Zurechnungsfähigkeit als verminderte Zurechnungsfähigkeit bezeichnete und dadurch

vielfach den Glauben erweckte, als handle es sich um einen Geisteszustand, der weniger sei als Zurechnungsfähigkeit." (Franz v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1899 (). Aufl.), S.157.)

28. "Am tiefsten scheinen die Juristen zu stehen, deren wichtigste Prämissen noch im Aberglauben wurzeln, während sie weithin sichtbar auf unsicherem Gerüst die perfekten Kunststücke an Logik und Konsequenz ausführen" (Salzwedel, Fn.3, S.21).

29. Vgl. dazu z.B. Klaus Lüderssen: Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen. Aufsätze zur Vermittlung von Theorie und Praxis. Frankfurt 1981 (Kap. IV - Ausbildungsfragen). Vgl. auch Karl F. Schumann: Justizforschung. In: Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985 (". Aufl.), S. 177-183.

30. Unter Alltagstheorien versteht man soziologisch in der Regel Theorien, die keiner wissenschaftlichen Kontrolle unterzogen wurden und auch nicht als Bestandteil einer wissenschaftlichen Disziplin anerkannt sind (vgl. Karl-Dieter Opp: Soziologie im Recht. Reinbek 1973, S. 24f., 55f.; dazu auch: Gisela Oestreich: Im Dschungel der Paragraphen. Rechtsgefühl zwischen Klischee und Information. Opladen 1984, S. 97ff.).

31. Für den Bereich des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft vgl. z.B. Winfried Hassemer/Klaus Lüderssen/Wolfgang Naucke: Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften? Heidelberg 1983. Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. 1. und 2. Teilbd. Hrsg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack. Frankfurt, 1980. Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht. Hrsg. v. Klaus Lüderssen und Fritz Sack. Frankfurt 1980.

32. Niklas Luhmann: (Rechtssoziologie, Opladen 1983, 2. Aufl., s. 218ff.) spricht von der "Ausdifferenzierung und funktionale(n) Verselbständigung des positiven Rechts".

33. Vgl. William F. Ogburn: Kultur und sozialer Wandel. Eingel. von O.D. Duncan, Neuwied 1969.

34. Zu unterscheiden ist zwischen den Auswirkungen sozialen Wandels auf das Recht (vgl. z.B. Wolfgang Friedmann: Recht und sozialer Wandel. Frankfurt 1969) und dem sozialen Wandel durch Recht (vgl. Luhmann, Fn. 32, S. 294ff.).

35. Vgl zum Problemkreis etwa die Beiträge von Franz-Xaver Kaufmann: Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts; Carl F. Graumann: Sinn für Gerechtigkeit in der Masse; beide in: Das sogenannte Rechtsgefühl. Hrsg. von Ernst Joachim Lampe. Opladen 1985, S. 185-199, 319-326.

36. Musil: Tagebücher, Bd. I, S. 361.

37. Musil: Tagebücher, Bd I, S. 646.

38. Zum Verhältnis von Recht und Wirklichkeit im Spezialfall des Strafvollzugsrechts Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform. Köln/Berlin/Bonn/München 1970, S. 167-170. 194-197.

39. In der Diskussion spielen namentlich Begriffe wie "Rechtsstoff" und "Natur der Sache" eine Rolle. Vgl. umfassend Die ontologische Begründung des Rechts. Hrsg. von Arthur Kaufmann. Bad Homburg v.d.H. 1965.

40. "Was wir...aus der Betrachtung der 'Natur der Sache' selbst nicht gewinnen können, ist die Einsicht in eine geschlossene Ordnung. Selbst bei Einzelproblemen ist dies nicht möglich..... Die Natur der Sache bietet uns....Ordnungselemente, aber keine Ordnung selbst." (Helmut Coing: Grundzüge der Rechtsphilosophie. Berlin/New York 1976 (2. Aufl.), S. 181.) Vgl. ferner Günter Ellscheid: Das Naturrechtsproblem. Eine systematische Orientierung. In: Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer (Hrsg.): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. Heidelberg 1985 (4. Aufl.), S. 125-192, 171ff.

41. Vgl. z.B. Winfried Hassemer: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Reinbeck 1974.

42. Theodor Viehweg: Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. München 1969 (4. Auflage).

43. Willemsen (Fn.1), S. 160.

44. Wenn sie denn noch eine - mit herkömmlichen Definitionen faßbare - ist. Vgl. etwa Regina Baltz-Balzberg: Antidekadenzmoral bei Musil und Nietzsche. In: Robert Musil. Theater, Bildung, Kritik. Hrsg. von Josef und Johann Strutz. München 1985, S. 204-226.